

Wirtschafts- und Sozialpraktika

Studierende der Richtung phil. II, die keine Fremdsprache und kein fünftes Fach belegen, absolvieren ein Sozial- oder ein Wirtschaftspraktikum.

Es gelten die folgenden Richtlinien, die auf dem Gesetz über die PHSG vom 1. April 2006 resp. auf dem Hochschulratsbeschluss vom 24. August 2006 beruhen:

- Die Studierenden müssen einen kurzen Erfahrungsbericht über das Wirtschafts- oder das Sozialpraktikum verfassen. Dieser muss ergänzend die Schul- oder Arbeitsbestätigungen enthalten und ist einzureichen an die studienberatung.sek1@phsg.
- Der Bericht zum Wirtschafts- oder Sozialpraktikum muss bis Ende des 6. Semesters bei der zuständigen Studienberatungsperson eingereicht und akzeptiert sein. Falls dies nicht erfolgt ist, muss nach dem 6. Semester ein Zwischenjahr eingeschaltet werden.
- Das Wirtschafts- oder Sozialpraktikum dauert mindestens 3 Monate und darf höchstens einmal unterbrochen werden.
- Es wird empfohlen, das Wirtschafts- oder Sozialpraktikum vor Beginn des Studiums zu absolvieren. Die Möglichkeit besteht, das Praktikum nach dem 4. Semester zu machen.
- Praktika, die während der Zeit der vorbereitenden Schulen (z. B. Gymnasium, Seminar, Diplommittelschule) absolviert worden sind und den Hauptzweck erfüllen, werden angerechnet.

Wirtschaftspraktikum

- Ein Hauptzweck des Wirtschaftspraktikums besteht darin, den zukünftigen Oberstufenlehrerinnen und -lehrern vor Berufsbeginn Gelegenheit zu geben, die Welt der Wirtschaft aus eigenem Erleben kennen zu lernen. Diese Erfahrungen ermöglichen den Bezug zur realen Arbeitswelt bei der Planung und Gestaltung des Unterrichts. Die gewonnenen Kenntnisse können im Fach «Berufswahlvorbereitung» vertieft werden.
- Das Wirtschaftspraktikum ist in einem Betrieb, der Lehrlinge oder Lehrtöchter ausbildet, zu absolvieren.
- Ein Teil des Praktikums sollte in einem grösseren Industriebetrieb, der ein vielfältiges und abwechslungsreiches Programm anbieten kann, absolviert werden. Eintönige Arbeit von längerer Dauer, ohne Wechsel von Arbeitsort, Arbeitskollegen und Art der Arbeit, wird nur einseitige Erfahrungen vermitteln können.
- Studierenden mit abgeschlossener Berufslehre wird das Wirtschaftspraktikum erlassen. Es muss nur der Erfahrungsbericht erstellt werden.

Sozialpraktikum

- Der Hauptzweck des Sozialpraktikums besteht darin, sich für sozial Schwächere und Benachteiligte einzusetzen und für sie Verantwortung zu tragen sowie Schwierigkeiten und unangenehme Erlebnisse verarbeiten zu lernen.
- Für Sozialpraktika eignen sich insbesondere: Kinder-, Alters- und Pflegeheime, Heime für geistig und körperlich behinderte Menschen, Sanatorien und Spitäler.
- Das Sozialpraktikum dauert mindestens 3 Monate und darf höchstens einmal unterbrochen werden.

Weitere Auskünfte erteilt die Studienberatung (studienberatung.sek1@phsg.ch).